

Digitale Generalversammlung und schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren

Im Rahmen dieses Merkblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Merkblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

12.01.2021

Digitale Generalversammlung

Der Verwaltungsrat kann auch ohne eine entsprechende Bestimmung in der Satzung eine digitale Generalversammlung durchführen. Dazu wurden jetzt die gesetzlichen Grundlagen geschaffen. (Artikel 9:16/1 des Gesetzes der Gesellschaften und Vereinigungen / Code des sociétés et des associations)

Es gelten folgende Bedingungen:

- Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 15 Tage vorher mit Nennung aller Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Tagesordnungspunkte sollten ausführlich erläutert werden. Für Punkte, die zu entscheiden sind, sollte es eine klare, verständliche schriftliche Beschlussvorlage geben.
- Die Einladung zur Generalversammlung muss eine klare Beschreibung der Schritte enthalten, die zur Teilnahme an der Sitzung erforderlich sind, insbesondere die technischen Prozeduren.
- Die gesetzlichen Abstimmungsquoten gelten weiterhin. Dabei werden alle Mitglieder berücksichtigt, deren Identität zu Beginn der Videokonferenz festgestellt wurde, beispielsweise durch Videobild und zeigen des Personalausweises. (Feststellung der Beschlussfähigkeit wie bei einer physischen Generalversammlung)
- Die Kommunikationsmittel (Teams, Zoom, Skype...) müssen es ermöglichen, die Funktion und Identität der Teilnehmer zu überprüfen und den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich direkt, gleichzeitig und kontinuierlich an den Debatten zu beteiligen, Fragen zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- Die VoG kann die Informationen über die genutzten Kommunikationsmittel den teilnehmenden Mitgliedern auf ihrer Website zur Verfügung stellen, sofern sie über eine solche verfügt.
- Im Protokoll der Generalversammlung werden alle technischen Probleme festgehalten, die die Teilnahme der Mitglieder oder den reibungslosen Ablauf der Sitzung verhindert haben.

- Wenn in der Satzung vorgesehen, kann die elektronische Abstimmung vor der Generalversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall muss die Identität (Kopie des Personalausweises) und Funktion des Mitglieds überprüft werden.

Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren

- Das Gesetz ermächtigt die Mitglieder, einstimmig und schriftlich Beschlüsse zu fassen, die die Befugnisse der Mitgliederversammlung betreffen, mit Ausnahme derjenigen, die die Änderung der Satzung betreffen.
- Die Möglichkeit, Beschlüsse durch ein schriftliches Verfahren herbeizuführen, muss nicht mehr in der Satzung festgelegt sein.
- In einem Brief bzw. auch in einer E-Mail muss die Prozedur genau erklärt werden:
 - Begründung für das schriftliche Umlaufverfahren
 - Nennung der gesetzlichen Abstimmungsquoten und Mehrheiten, die für die Beschlüsse notwendig sind.
 - Nennung eines Datums mit Uhrzeit, bis zu dem die Entscheidung des Mitglieds beim Verwaltungsrat vorliegen muss.
 - Klare, verständliche schriftliche Beschlussvorlage mit Erklärungen dazu (Hintergründe, gesetzliche Notwendigkeit, Konsequenzen, etc.)
- Die schriftliche Antwort muss folgende Angaben beinhalten:
 - Die Identität des Mitglieds, Name und Funktion
 - Den Text der Beschlussvorlage
 - Für jede Entscheidung zur Beschlussvorlage: Ja / Nein / Enthaltung
 - Datum und Unterschrift
- Der Verwaltungsrat erstellt ein Protokoll, in dem die Beschlüsse mit den Entscheidungen festgehalten werden. Das Protokoll wird vom Präsidenten*in und oder dem Schriftführer*in datiert und unterschrieben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der VoG schriftlich per Brief oder E-Mail zugeschickt.

Gesetzliche Grundlagen

20 DECEMBRE 2020. - Loi portant des dispositions diverses temporaires et structurelles en matière de justice dans le cadre de la lutte contre la propagation du coronavirus COVID-19 (1)
insbesondere CHAPITRE 11. - Modifications du Code des sociétés et des associations concernant la participation aux assemblées générales
<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/2020/12/20/2020016459/moniteur>

Das modifizierte Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen
bezüglich der Einberufung der Generalversammlung elektronisch aus der Distanz

https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&table_name=loi&cn=2019032309